



Erhebungsbogen VZN

zum Nachweis der Berufseinkünfte des vorletzten Kalenderjahres

Mitglieds-Nr.:

Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Nordrhein
Postfach 10 51 32
40042 Düsseldorf

Name: _____

Vorname: _____

Hiermit beantrage ich die Beitragsveranlagung aufgrund der Berufseinkünfte des vorletzten Kalenderjahres ab dem auf den Eingang des Nachweises beim VZN folgenden Monat (§ 9 (2) 2.2. b) der Satzung).

Im Jahre _____ habe ich folgende Berufseinkünfte erzielt:

Einnahmen aus
zahnärztlicher Tätigkeit ② _____ €

Betriebsausgaben ③ ./ . _____ €

Berufseinkünfte ① _____ .000,-- €
(abgerundet) =====

Mein monatlicher Gesamtbeitrag für dieses Jahr soll unabhängig von den Berufseinkünften mindestens betragen:

_____ ,00 €

Datum/Stempel/Unterschrift

Bestätigung des Steuerberaters/Finanzamtes: ④

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Datum/Stempel/Unterschrift

Erläuterungen:

- ① Anzugeben sind die auf volle Tausend Euro abgerundeten Einkünfte (Überschuss der Einnahmen über die Betriebsausgaben) aus zahnärztlicher Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Die Einkünfte entsprechen dem Gewinn, wie er sich aus der Einnahme-/Überschussrechnung bzw. der Bilanz mit GuV-Rechnung ergibt. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung) ist nicht zulässig. Wurden Sie von der Beitragszahlung zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eines anderen Berufsstandes aufgrund Ihrer Mitgliedschaft im VZN befreit, zählen hierzu auch die Einkünfte aus diesem anderen Beruf.
Sofern Ihre Einkünfte den Grenzwert (s. Anschreiben) übersteigen, erübrigt sich eine Rücksendung des Bogens. In diesem Falle ist der Höchstpflichtbeitrag zu zahlen.
- ② Zu den Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit gehören auch Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aus allen Tätigkeiten für zahnärztliche Körperschaften.
- ③ Anzugeben sind die reinen Betriebsausgaben aus zahnärztlicher Tätigkeit. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und steuerliche Freibeträge können nicht abgezogen werden.
- ④ Anstelle der Bestätigung können Sie als Nachweis auch einreichen:
 - vom Steuerberater gefertigte Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz mit GuV oder
 - Einkommensteuerbescheid

Wenn Sie uns Einkommensnachweise im Original einreichen, erhalten Sie diese selbstverständlich unaufgefordert umgehend zurück; es genügen jedoch auch bestätigte Fotokopien der Unterlagen, auf denen Sie die für das VZN nicht relevanten Daten schwärzen können. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Beitragsveranlagung.